



Auftrag zur Einholung einer Deckungszusage bei Ihrer Rechtsschutzversicherung

Anders als beim Arzt mit der Krankenversicherung, ist die Korrespondenz des Anwaltes mit der Rechtsschutzversicherung allzu oft zeit- und arbeitsintensiv - und es ist keineswegs stets selbstverständlich, dass Sie schließlich eine Deckungszusage von Ihrer Rechtsschutzversicherung erhalten.

Nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz handelt es sich daher um eine "eigene Angelegenheit", wenn sich der Rechtsanwalt für seinen Mandanten um eine Deckungszusage bei dessen Rechtsschutzversicherung kümmert. Mit anderen Worten handelt es sich um ein eigenes Mandat, das auch gesondert zu vergüten ist - und diese Gebühren werden in keinem Fall von der Rechtsschutzversicherung erstattet.

Heute geben sich die Rechtsschutzversicherer nicht mehr mit der bloßen Übersendung des Schriftverkehrs zufrieden, sondern erwarten zusätzliche rechtliche Stellungnahmen zum Sach- und Streitstand und zu den Erfolgsaussichten. Häufig sind seitenlange Schriftwechsel notwendig, um den Umfang meiner Tätigkeit darzulegen (Anzahl und Inhalt der Besprechungen mit Ihnen, Zeitaufwand der Vorbereitung eines Gerichtstermins und einiges mehr).

Sie werden Verständnis dafür haben, dass ich diese Arbeit nicht kostenlos leisten kann, die in vielen Fällen mehr Zeit und Aufwand verursacht, als das eigentliche, ursprüngliche Mandat.

Ich bin gern bereit, mich für Sie zu Beginn des Mandats einmalig bei Ihrer Rechtsschutzversicherung zu melden und den Schriftverkehr dorthin zu übersenden. Soweit es hierbei verbleibt, kann ich auf die angefallenen Gebühren verzichten.

Geht meine Tätigkeit jedoch darüber hinaus, muss ich die angefallenen Gebühren Ihnen gegenüber berechnen.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, die Deckungszusage Ihrer Rechtsschutzversicherung selbst einzuholen. Dies ist auch deswegen häufig von Vorteil, da die Versicherer ihren Kunden gegenüber etwas zuvorkommender sind - und es fallen selbstverständlich keine zusätzlichen Gebühren bei mir an.

Bitte bedenken Sie stets, dass das Mandatsverhältnis zwischen Ihnen und mir besteht. Daher müssen Sie meine Gebühren unabhängig davon bezahlen, ob und welche Gebühren Ihre Rechtsschutzversicherung Ihnen erstattet.

Mit Ihrer Unterschrift beauftragen Sie mich, die Deckungszusage bei Ihrer Rechtsschutzversicherung einzuholen. Sie bestätigen gleichzeitig, dass Ihnen bekannt ist, dass bei mir hierfür Rechtsanwaltsgebühren in gesetzlicher Höhe anfallen, die nicht vom Gegner oder Ihrer Rechtsschutzversicherung erstattet werden. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Kostenrisiko, von dem Sie von Ihrer Rechtsschutzversicherung freigestellt werden wollen.

Ottobrunn, den

(Unterschrift)